



An die
Vorsitzenden der
Bezirksausschüsse 1 bis 25

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.9-18-0007

Datum
09.10.2019

Anhörungsrecht bei allgemeinen Maßnahmen des Umweltschutzes

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06665 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 17 – Obergiesing
vom 09.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 09.07.2019 fordert der Bezirksausschuss 17 – Obergiesing-Fasangarten, das bisherige Unterrichtsrecht bei allgemeinen Maßnahmen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall) – Ziffer 7.1 in Anlage 1 der BA-Satzung, Abschnitt Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU), in ein Anhörungsrecht umzuändern. Als Begründung verweist der Bezirksausschuss auf seinen Antrag auf zeitnahe Beteiligung an den geplanten kurzfristig wirkenden Maßnahmen zur Luftreinhaltung an der Chiemgau- und der Tegernseer Landstraße (vgl. Anlage).

Der Bezirksausschuss 16 hat am 16.04.2015 bereits denselben Antrag auf Umwandlung des Unterrichtsrechts in Ziffer 7.1, Abschnitt RGU, in ein Anhörungsrecht gestellt. Das RGU hatte damals ausgeführt, dass ein Anhörungsrecht bei allgemeinen Maßnahmen des Umweltschutzes zwangsläufig dazu führt, dass bei jeder einzelnen Maßnahme sämtliche 25 Bezirksausschüsse angehört werden müssten, da diese allgemeinen Maßnahmen sich gerade nicht auf einen Stadtbezirk beschränken, sondern stadtwweit wirken. Ein derartiges Anhörungsrecht ist daher nicht zielführend und zudem sehr aufwändig. Die BA-Satzungskommission, die in ihrer Sitzung vom 14.01.2016 diesen Antrag behandelt hat, hat daher einstimmig beschlossen, das Unterrichtsrecht nicht in ein Anhörungsrecht umzuwandeln. Dieser Auffassung ist sowohl der Verwaltungs- und Personalausschuss als auch die Vollversammlung des Stadtrats gefolgt.

Anlässlich des nun vorliegenden identischen Antrags des Bezirksausschusses 17 wurde das RGU erneut um Stellungnahme gebeten. Das RGU hat mitgeteilt, dass die damalige Auffassung weiterhin unverändert gültig sei. Ergänzend hat das RGU aber auch noch mitgeteilt, dass ein quasi stadtweites Anhörungsrecht bei Maßnahmen der Luftreinhaltung sogar negative Auswirkungen hätte, da Maßnahmen dann nicht mehr sehr kurzfristig bereits in der nächsten Vollversammlung nach Meldung einer Grenzwertüberschreitung beschlossen werden könnten.

So führt das RGU in seiner Stellungnahme aus:

„Bei der Luftreinhaltung handelt es sich um eine stadtweite Problemlage, die sich auf stark verkehrsbelastete Straßenabschnitte – insbesondere den Mittleren Ring – fokussiert. Um diese Problemlage zu entschärfen, reichen punktuelle, kleinräumige und auf den Stadtbezirk begrenzte Maßnahmen nicht aus. Entscheidend ist der Ansatz an der Quelle, die Reduktion der Emissionen des Verkehrssektors. Bei Maßnahmen der Luftreinhaltung handelt es sich dementsprechend regelmäßig um von dem Antrag betroffene allgemeine Maßnahmen des Umweltschutzes.

Eine entsprechende Änderung der Bezirksausschuss-Satzung hätte zur Folge, dass sämtliche 25 Bezirksausschüsse bei jeglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet München angehört werden müssten. Die vorgebrachten Argumente müssten anschließend geprüft, gewürdigt und in die Beschlussvorlagen für den Stadtrat eingearbeitet werden. Dies hätte einen erheblichen Mehraufwand zur Folge. Würde man bei vorsichtiger Schätzung einen Zeitbedarf von ca. drei Stunden pro Bezirksausschuss annehmen, so würde sich der Mehraufwand auf insgesamt 75 Stunden für jede einzelne Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität belaufen. Die Anhörung sämtlicher Bezirksausschüsse würde damit die Umsetzung jeglicher Maßnahmen zur Luftreinhaltung lähmen.

Dies hätte gravierende Auswirkungen auf die Luftreinhaltung in München, insbesondere, da Grenzwertüberschreitungen ein zügiges Reagieren mit entsprechenden Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erfordern. Die Anhörungsfrist beträgt nach § 13 Abs. 1 Bezirksausschuss-Satzung grundsätzlich sechs Wochen. Eine vorherige Anhörung von Bezirksausschüssen würde das Treffen derartiger Maßnahmen zur Luftreinhaltung deutlich verzögern.

Dies wird insbesondere am Beispiel der beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in der Prinzregentenstraße deutlich:

Mit Schreiben datiert vom 15.02.2019 wurde das Referat für Gesundheit und Umwelt vom Landesamt für Umwelt informiert, dass dieses in 2018 an zwei Standorten in der Prinzregentenstraße sowie an einem Standort in der Grillparzerstraße ergänzende Stickstoffdioxidmessungen durchführen hat lassen und diese eine Jahreshrenzwertüberschreitung ergeben haben. Bereits in der nächsten, auf das Schreiben folgenden Vollversammlung am 20.03.2019 wurden deshalb mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14302 Maßnahmen zur Reduzierung der NO₂-Werte in der Prinzregentenstraße beschlossen. Zwischen dem Schreiben des Landesamtes für Umwelt und der Vollversammlung des Stadtrates lagen insofern weniger als fünf Wochen, die allein für die fachliche Auswertung der Maßnahmevorschläge äußerst knapp waren.

Mit Schreiben vom 09.04.2019 hat das Landesamt für Umwelt dem Staatsministerium für

Umwelt und Verbraucherschutz Berechnungen zukommen lassen, die verschiedene Handlungsoptionen im Hinblick auf ihre NO₂-Reduzierung im Streckenabschnitt Prinzregentenstraße 64 und 66 untersuchen. Zwar konnte die Vollversammlung am darauf folgenden Tag, dem 10.04.2019, nicht mehr wahrgenommen werden. Allerdings wurde die optimale Handlungsoption bereits mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15018 in die nächste Vollversammlung am 15.05.2019 eingebracht. Auch in diesem Fall lagen zwischen dem Schreiben des Landesamtes für Umwelt und der Vollversammlung des Stadtrats ebenfalls weniger als sechs Wochen.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die beantragte Änderung in einer Vielzahl von Fällen im Bereich der Luftreinhalteplanung zu einem nicht zu bewältigenden Mehraufwand führen und in Verzögerungen resultieren würde, welche mit der Verwirklichung der Interessen der Landeshauptstadt München im Bereich der Luftreinhalteplanung zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger nicht zu vereinbaren wäre.“

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass die Bezirksausschüsse mit Ziffer 7.2 im Abschnitt RGU bereits jetzt ein Anhörungsrecht bei allen stadtbezirksbezogenen allgemeinen Maßnahmen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall) haben. Diese Differenzierung in ein Anhörungsrecht bei allen Fragen, die stadtbezirksbezogen sind, und in ein Unterrichtsrecht bei allen allgemeinen, d.h. über den Stadtbezirk hinausgehenden Maßnahmen des Umweltschutzes erscheint sachgerecht und sollte daher so beibehalten werden.

Die Beurteilung der Sachlage hat sich somit nicht gegenüber der Befassung der BA-Satzungskommission und des Stadtrats im Jahr 2016 verändert. Es wird daher vorgeschlagen, auf Grund der vorstehenden Ausführungen das bisherige Unterrichtsrecht beizubehalten, zumal mit Ziffer 7.2 bereits ein Anhörungsrecht bei stadtbezirksbezogenen Fragen besteht.

Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zum Antrag des Bezirksausschusses 17.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D-II-BA

Anlage

Antrag Nr. 14-20 / B 06665 des BA 17 vom 09.07.2019